

Regelung für das Jobcenter Delmenhorst Nr. 02/2008

1. Ergänzung (Stand: 25.08.2014)

2. Ergänzung (Stand: 28.04.2021)

Thema:

Umzug von Jugendlichen und/oder jungen Erwachsenen unter 25 Jahren

Rechtsgrundlage:

§ 22 Absatz 5 SGB II

Hintergrund:

Verfahrensregelung

1. Grundsatz

Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, benötigen bei Auszug aus dem Elternhaus und dem erstmaligen Bezug einer eigenen Wohnung sowie für jeden weiteren Umzug eine Zusicherung des Jobcenters zur Übernahme der Kosten für die Unterkunft und Heizung.

Ohne die Zusicherung können Kosten für Unterkunft und Heizung, sowie ggf. die Kosten für eine Mietkaution oder eine Erstausrüstung nicht erstattet werden.

Die Regelung gilt in analoger Weise auch für o.g. Personen, die

- in der Absicht umziehen, die Voraussetzungen für die Gewährung von Leistungen herbeizuführen,
- bei lebensnaher Betrachtungsweise davon ausgehen müssen, dass sie die eigene Wohnung nicht alleine auf Dauer werden finanzieren können.

2. Voraussetzungen für die Erteilung der Zusicherung

Eine Zusicherung zur Übernahme der Unterkunftskosten wird nach § 22 Absatz 5 SGB II erteilt, wenn

1. die oder der Betroffene aus schwerwiegenden sozialen Gründen nicht auf die Wohnung der Eltern oder eines Elternteils verwiesen werden kann,
2. der Bezug der Unterkunft zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt erforderlich ist oder
3. ein sonstiger, ähnlich schwerwiegender Grund vorliegt.

Neben diesen materiellen Voraussetzungen ist es erforderlich, dass der Antragsteller vor dem Auszug und vor dem Abschluss eines Mietvertrages einen Antrag auf Zusicherung beim zuständigen Jobcenter stellt.

Von dem Erfordernis des vorherigen Antrages auf Zusicherung kann nur abgesehen werden, wenn es dem Antragsteller aus einem wichtigen Grund unzumutbar war, die Zusicherung vorher einzuholen.

Die vorherige Antragstellung ist grundsätzlich nur dann aus wichtigem Grund unzumutbar, wenn wegen der besonderen Dringlichkeit des Auszuges eine rechtzeitige Entscheidung des Jobcenters nicht eingeholt werden kann oder zum Zeitpunkt der Unterschrift des Mietvertrages realistisch von einem Wegfall der Hilfebedürftigkeit nach Umzug ausgegangen werden konnte.

2.1 schwerwiegende soziale Gründe

Schwerwiegende soziale Gründe können sowohl in der Person des Antragstellenden als auch bei den Eltern/einem Elternteil (gegebenenfalls auch bei Geschwistern) liegen.

Gründe können vorliegen, **wenn**:

- Körperliche und/oder seelische Gewalt ausgeübt wurde/wird.
- Ein Suchtmittelkonsum und/oder eine nicht stoffgebundene bei einem oder mehreren Familienmitgliedern vorliegt, so dass sich Auswirkungen auf das gesamte Zusammenleben ergeben.
- Die Lebensführung der unter 25-jährigen/ des unter 25-jährigen durch religiöse, kulturelle, traditionelle, familiäre, oder anderweitige Bedingungen eingeschränkt wird, so dass Grundrechte verletzt werden.
- Die Antragstellenden Zeuge von Übergriffen im Haushalt wird und sich der geschädigte Elternteil weigert für sich und die Kinder die Situation zu verbessern.
- Die Eltern- „Kind“-Bindung unterbrochen war bzw. nicht mehr vorhanden ist und sich diese - auch mit professionellen Hilfen - nicht mehr herstellen lässt.
- Ständiger Streit zwischen den Generationen zu grundsätzlichen Lebensperspektiven, der sich auch mit professioneller Hilfe nicht schlichten lässt, herrscht.
- Eine nicht akzeptierte Schwangerschaft vorliegt und die Antragstellerin dadurch in einer ständigen Situation der Auseinandersetzung mit ihren Eltern lebt.
- Drogenmissbrauch oder Gewalttätigkeit einer der beiden Parteien ein Verbleiben im elterlichen Haushalt bzw. die Rückkehr dorthin nicht zulässt,
- schwerwiegende gesundheitliche Probleme einer der beiden Parteien ein Verbleiben im elterlichen Haushalt bzw. die Rückkehr dorthin nicht zulässt.

2.2 Eingliederung in den Arbeitsmarkt

Eine eigene Wohnung ist für eine Person nur dann erforderlich, wenn das Kind die anzutretende bzw. aufzunehmende Arbeits- bzw. Ausbildungsstelle von der Wohnung der Eltern aus nicht in angemessener Zeit erreichen kann.

Ein Zeitaufwand von 2,5 Stunden täglich für die Hin- und Rückfahrt (Tagespendelbereich) gilt als zumutbar.

Bei Besonderheiten des Arbeitsplatzes (z.B. Hotel-/Gaststättengewerbe) können im Einzelfall geringere Fahrzeiten anerkannt werden.

In Einzelfällen kann anstatt eines vorzulegenden Beschäftigungsvertrages auch eine konkrete bzw. glaubhafte Einstellungsabsicht eines Arbeitgebers anerkannt werden.

2.3 sonstige ähnlich schwerwiegende Gründe

Ein sonstiger ähnlich schwerwiegender Grund kann vorliegen, wenn

- die unter 25-Jährige schwanger ist und die Geburt alsbald bevorsteht,

- der/die unter 25-Jährige heiratet oder eine eingetragene Lebenspartnerschaft eingeht,
- der unter 25-Jährige mit der schwangeren Partnerin zusammenziehen und eine eigene Familie gründen will,
- die Vollendung des 25. Lebensjahres kurz bevorsteht,

Die Aufzählung ist nicht abschließend. Es handelt sich stets um eine Einzelfallentscheidung nach pflichtgemäßem Ermessen. Der alleinige Wunsch mit einem Partner/einer Partnerin zusammenziehen zu wollen stellt für sich allein allerdings keinen schwerwiegenden Grund dar.

3. Ausnahmeregelungen

Eine Zusicherung für Personen unter 25 Jahren ist nicht erforderlich, wenn eine Bedarfsgemeinschaft gemeinsam umzieht.

4. Verfahrensregelungen

Personen unter 25 Jahren, die aus der elterlichen oder eigenen Wohnung ausziehen wollen, sind von der Eingangszone unmittelbar an die zuständige Arbeitsvermittlung im M&I-Team U 25 weiterzuleiten.

Die Gründe, die für einen Auszug maßgeblich sein sollen, sind von dieser*in in einem persönlichen Wohnraumgespräch ausführlich mit dem Antragstellenden zu erörtern.

Die den Antrag stellenden Personen müssen ihre Gründe zudem ausführlich schriftlich darlegen. Als Hilfestellung wird folgendes Infoblatt ausgehändigt:



Infoblatt Auszug
aus dem Elternhaus

Jeder geltend gemachte Grund sollte, sofern dies objektiv möglich und zumutbar ist, schriftlich durch eine Stellungnahme eines geeigneten Dritten (Suchtberatung, ambulanter Justizsozialdienst, Arzt, Psychologe, sozialpsychiatrischer Dienst etc.) belegt werden. Hierfür bedarf es bei volljährigen Antragstellenden der Zustimmung. Sollten die Ausführungen eines Dritten unzureichend bzw. oberflächlich sein, so soll die Arbeitsvermittlung nach Gegenzeichnung einer Schweigepflichtentbindung durch den Antragsteller direkt konkrete Details zum Vorgang beim Dritten erfragen und diese entsprechend werten sowie dokumentieren. Gegebenenfalls ist auch ein Hausbesuch zur Überprüfung der jeweils angegebenen Verhältnisse angezeigt.

In jedem Fall sollten die Eltern, sofern die Zustimmung bei volljährigen Antragstellenden vorliegt, zum Sachverhalt angehört werden oder alternativ eine Stellungnahme ihrerseits einreichen.

Nach vollständiger Datenerhebung leitet die Arbeitsvermittlung den Vorgang mit einer eigenen Stellungnahme und Empfehlung an die fachlich zuständige Teamleitung des Leistungsbereiches weiter.

Die Stellungnahme ist als separates Dokument schriftlich zu erstellen, und auch nur darin ist die Empfehlung zu dokumentieren. In VerBIS wird nur dokumentiert, dass alle Unterlagen entgegengenommen und mit der eigenen Stellungnahme an die zuständige Teamleitung des Leistungsbereiches weitergeleitet wurden und der*die Kunde*in von dort die Entscheidung in Form eines schriftlichen Bescheides erhalten wird; es erfolgt gegenüber dem Kunden keine Aussage über die eigene Empfehlung und/oder den möglichen Verfahrensausgang, und auch dies ist zwingend in den VerBIS-Vermerk mitaufzunehmen.

In Fällen, in denen der Leistungsbereich zu einer anderen Entscheidung als die Arbeitsvermittlung käme, sind etwaige Gründe zwischen Arbeitsvermittlung und Teamleitung Leistungsbereich zu kommunizieren. Letztendlich trifft die Teamleitung in Form eines rechtmäßigen Bescheides die endgültige Entscheidung.

Münkewarf
(Geschäftsführer)